



NACHGEFRAGT

LOCKERUNG UND ENTLASSUNG

Seit Eröffnung der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt im April 2011 hat sich die therapeutische Arbeit dahingehend erfolgreich entwickelt, dass circa 60 Prozent der Patienten (aktuell 56 Personen) so weit gelockert werden konnten, dass sie den gesicherten Bereich der Klinik verlassen durften. Der Ärztliche Direktor Walter Schmidbauer beantwortet Fragen dazu, wie es ab dieser Phase der Lockerungen mit den Patienten weitergeht.

Welcher Art sind die Lockerungsstufen außerhalb des gesicherten Bereichs?

Die Lockerungen sind in Stufen gegliedert. Ab Stufenbereich 2 können sich die Patienten außerhalb des gesicherten Bereichs bewegen, allerdings nur in Begleitung unseres Personals. Die Stufen 2.1 und 2.2 beschränken den Ausgang auf das Gelände von Vitos Riedstadt. Die Stufen 2.3 und 2.4 ermöglichen ihnen personalbegleitete Ausgänge in Crumstadt und Goddelau. Diesen Stufenbereich haben derzeit 28 Patienten inne.

Erst ab Stufenbereich 3 erhalten die Patienten unbeaufsichtigten Ausgang, ebenfalls abgestuft. Voraussetzung ist, dass wir von ihnen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens erwarten, dass sie die Lockerung nicht zu Suchtmittelkonsum, Flucht oder Straftaten missbrauchen werden. Dann können sie sich zunächst auf dem Gelände von Vitos Riedstadt (Stufen 3.1 und 3.2) bewegen. Nach entsprechenden wiederholten Bewährungsungen dürfen sie schließlich auch nach Crumstadt und Goddelau (Stufen 3.3 und 3.4).

Danach geht es in den Stufenbereich 4. Hier können sie sich zur Vorbereitung auf ihre Entlassung über die Stufe 4.1 (offener Vollzug) bewahren. Auch im Stufenbereich 3 und 4 sind derzeit 28 Patienten. Vier Patienten sind in der gerichtlich angeordneten Beurlaubung zur Erprobung des Entlassungsumfeldes.

Die Lockerungsmaßnahmen dienen auch dazu, die Patienten in Arbeitsprozesse außerhalb der Klinik einzubinden. Mit den Stufen 3.1 und 3.2 können wir sie in den Regiebetrieben (Technischer Dienst, Gärtnerei) von Vitos Riedstadt beschäftigen. Dort gibt es derzeit je einen Arbeitsplatz. Außerdem kooperieren wir mit der Werkstatt für Behinderte (WfB) Biebesheim, in der derzeit vier Patienten extern beschäftigt sind. Die dort tätigen Patienten werden vom Fahrdienst der WfB abgeholt und wieder zurückgebracht. Ein Patient erledigt die Strecken mit dem Fahrrad.

Wohin ziehen die Patienten, wenn sie aus der Klinik entlassen werden?

Die Entlassungsorte richten sich nach Indi-

kation und dem Angebot freier Plätze bei den für die Betreuungsbedarfe der Patienten angemessen ausgestatteten Nachsorgeeinrichtungen. Bisher verteilen sich unsere Entlassungen in Hessen auf das Stadtgebiet Frankfurt, Stadt und Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Odenwaldkreis und den Kreis Groß-Gerau. Alle Entlassungen sind nach vorheriger Erprobung der Patienten (Beurlaubung durch das Gericht) erfolgt. Teilweise wurde unsere Einschätzung vonseiten des Gerichts noch zusätzlich durch einen unabhängigen Gutachter überprüft und bestätigt. Die Patienten erhielten vom Gericht Bewährungsweisungen. Dazu gehört beispielsweise die Auflage, sich durch die Vitos forensisch-psychiatrische Ambulanz (FPA) behandeln zu lassen.

In welchem Wohn- und Arbeitssetting werden die Patienten an diesen Orten entlassen?

Das Wohn- und Arbeitssetting richtet sich nach verschiedenen Kriterien, beispielsweise: Welchen individuellen Bedarf hat die jeweilige Person an Aufsicht und milieutherapeutischem Umfeld? Welche Fähigkeiten hat sie? Entsprechend haben wir manche Patienten in Pflegeheime, andere wiederum in eigene Wohnungen mit einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt entlassen. Die Bandbreite der Möglichkeiten ist hier sehr groß. Die meisten Patienten werden allerdings in eine sogenannte stationäre Wohneinrichtung mit Anbindung an eine WfB beziehungsweise eine Tagesstätte entlassen.

Werden die Patienten nach der Entlassung noch beaufsichtigt?

Die meisten Patienten erhalten vom Gericht die Auflage, sich durch die FPA behandeln zu lassen. Für die nach § 63 StGB eingewiesenen Patienten ist sie eine landesweit operierende Fachambulanz. Die Kollegen betreuen circa 90 Prozent der hessenweit entlassenen Patienten während ihrer Führungsaufsicht (Bewährungszeit) aufsuchend, also in ihrem neuen Lebensumfeld. Die FPA unterstützt die Patienten aktiv bei der Einhaltung der Bewährungsauflagen.

Sie meldet konsequent Schwierigkeiten und absehbare Rückschritte – aber auch Erfolge – an die Führungsaufsichtsstelle des Landgerichtes. Diese überwacht die Bewährungszeit.

Was passiert, wenn der entlassene Patient gegen Auflagen verstößt oder in eine psychische Krise gerät?

Gerät ein Patient in eine psychische Krise, werden zunächst die Kollegen der FPA versuchen, sie zu lösen. Dazu können sie den Kontakt intensivieren, sein Medikamentenregime verändern oder psychosoziale Maßnahmen ergreifen. Gelingt dies auf ambulantem Wege nicht, schlagen sie dem Patienten vor, sich in einem allgemeinspsychiatrischen Krankenhaus stationär behandeln zu lassen. Lehnt der Patient diese Option beharrlich ab, melden sie das an die Führungsaufsichtsstelle bei Gericht. Gleichzeitig empfehlen sie dann, die Maßregel wieder in Vollzug zu setzen (§ 67h StGB). Folgt das Gericht dieser Empfehlung, wird der Patient für zunächst drei Monate wieder in der Maßregelvollzugsklinik aufgenommen und dort behandelt. Es kann sein, dass sich die Krise nicht innerhalb von drei Monaten beheben lässt. Oder die Nachsorgeeinrichtung ist infolge der Ereignisse nicht mehr bereit, den Patienten wieder aufzunehmen. Dann widerruft das Gericht auf Antrag der Klinik die Bewährung und der Patient verbleibt in der Klinik. Lässt sich die Krise innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beheben, kann der Patient zurück in die bisherige Nachsorgeeinrichtung entlassen werden.

Verstößt ein Patient gegen Auflagen, spricht das zuständige Gericht zunächst eine Ermahnung aus. Verstößt er mehrfach gegen Weisungen oder handelt es sich um einen groben Verstoß, dann kann das zuständige Gericht sofort die Unterbringung durch § 67h StGB wieder herbeiführen und die Bewährung widerrufen. Darüber hinaus kann das Gericht einen Sicherungshaftbefehl erlassen und nach erneuter Inhaftierung die Bewährung widerrufen. Das geschieht insbesondere dann, wenn sich der Patient nicht an die Aufenthaltsweisung hält oder eine erneute Straftat begeht.

Innenansichten

// Erweiterungsbau // Gesetzesänderung und Belegungsentwicklung // Lockerung und Entlassung

Kompetent für Menschen.



ZWEITER BAUABSCHNITT

KLINIK ERHÄLT ANBAU

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und Vitos beabsichtigen, die Kapazität der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie (KFP) Riedstadt durch einen Anbau mit drei Stationen zu erhöhen.

Das HMSI hatte für die Klinik maximal 162 Behandlungsplätze genehmigt, die auch baulich geplant wurden. Errichtet wurden aber zunächst nur 92 Plätze, verteilt auf fünf Stationen. Seit der Eröffnung 2011 gibt es einen

kontinuierlichen Belegungsanstieg. Der führt inzwischen zu einem Kapazitätsproblem. Deshalb soll jetzt der Erweiterungsbau mit zusätzlich drei Stationen kommen.

Fortsetzung auf Seite 2 →

FORENSIKBEIRAT

SOZIALE VERANTWORTUNG BEI GRÖßTMÖGLICHER SICHERHEIT

Von **Marcus Kretschmann** Bürgermeister und Vorsitzender des Forensikbeirats //

send zu informieren und aufzuklären.

Mit der Amtsübernahme als Riedstädter Bürgermeister habe ich im April 2017 auch die Funktion des Vorsitzenden des Forensikbeirats von meinem Vorgänger Werner Amend übernommen. Als Riedstädter Bürger hatte ich bereits 2003/2004 die teilweise heftigen Diskussionen um die Ansiedlung einer forensischen Klinik auf dem Gelände der Vitos Riedstadt mit großem Interesse verfolgt.

Wenn jetzt ein Ausbau der bestehenden Einrichtung am Standort ansteht, so ist vor allem darauf hinzuweisen, dass dabei die Belegungszahl der ersten Planung nicht überschritten wird.

Eine der Lehren, die aus den damaligen Erfahrungen aus meiner Sicht zu ziehen sind, ist die Notwendigkeit der absoluten Transparenz. Gerade bei einem solch sensiblen Projekt ist es unabdingbar, die Bürgerschaft umfas-

send zu informieren und aufzuklären. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben steht allen Menschen zu – auch den Patienten im Maßregelvollzug. Insofern stellt sich die Stadt Riedstadt einer sozialen Verantwortung und verfährt nicht nach dem „Sankt-Florian-Prinzip“, wonach das Projekt zwar nötig sei, aber bitte an einem anderen Ort umgesetzt werden möge.

In diesem Sinne stehen wir dem Ausbauplan des HMSI und Vitos einerseits generell positiv gegenüber, wollen diesen aber im Interesse der Bürgerschaft kritisch begleiten. Soziale Verantwortung bei größtmöglicher Sicherheit ist für mich die Zielvorgabe. Die Ängste und Befürchtungen aus der Bevölkerung ernst nehmen, sachlich aufklären und informieren, Sicherheitsstandards bewerten und wo nötig anpassen – hier kommen einige Aufgaben auf uns zu.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vielleicht haben Sie es bereits aus der Presse erfahren. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und Vitos planen, die Kapazität der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie (KFP) Riedstadt durch einen Anbau zu erhöhen. Damit soll das Maßregelvollzugsgebäude seine ursprünglich vorgesehene Ausbaustufe erhalten.

Es ist uns wichtig, Sie ausführlich über die Hintergründe und Entwicklungen zu informieren, die uns zu dieser Entscheidung bewogen haben. Die Klinik ist außerdem kontinuierlich im Austausch mit dem Forensikbeirat, der ein wichtiges Bindeglied zu Ihnen ist. Und jährlich veröffentlichen wir unsere Entweichungsstatistik. Da blieb die KFP seit ihrer Eröffnung 2011 erfreulicherweise stets ohne kritische Vorfälle.

Dieser Newsletter knüpft übrigens an die beiden Informationsblätter von 2011 und 2012 an, die Sie unter vitos-riedstadt.de/Publikationen herunterladen können.

Ihr Reinhard Belling
Konzerngeschäftsführer Vitos GmbH





→ Fortsetzung von Seite 1

Der Neubau würde die architektonische Lücke schließen. Er hätte etwa 4.900 m² Bruttogeschossfläche und würde sich nahezu baugleich an den ersten Bauabschnitt angliedern. Drei Vollgeschosse mit jeweils einer Station sind geplant, die durch einen Lichthof großzügig belichtet würden.

Das HMSI und Vitos beabsichtigen, jetzt in die konkrete Planung einzusteigen. Verläuft dieser Prozess optimal, könnte Mitte 2019 der Bauantrag eingereicht werden. Die Bauzeit wird sich über etwa 20 Monate erstrecken. Eine erste grobe Schätzung geht von circa 13 Mio. Euro Kosten aus.

Unabhängige Gerichte weisen psychisch kranke Rechtsbrecher in den Maßregelvollzug ein. Dadurch schwankt die Belegung. Als die KFP Riedstadt seinerzeit geplant wurde, waren die Belegungszahlen rückläufig, seitdem steigen sie kontinuierlich. Deshalb wurden zunächst weniger Plätze gebaut.

MAßREGELVOLLZUG

GESETZESÄNDERUNGEN UND BELEGUNGSENTWICKLUNG

Mit dem Hessischen Sozialministerium wurde 2004 vereinbart, in Riedstadt eine Klinik für forensische Psychiatrie mit bis zu 162 Behandlungsplätzen zu errichten. Dort sollen psychisch kranke Rechtsbrecher gemäß § 63 StGB beziehungsweise § 126a StPO untergebracht werden. Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) fasste 2004 den entsprechenden Beschluss. Die Stadt Riedstadt und der LWV haben 2007 eine gleichlautende Vereinbarung geschlossen.

Unabhängige Gerichte weisen psychisch kranke Rechtsbrecher in Kliniken für forensische Psychiatrie ein. Dadurch schwankt die Belegung. Da es seinerzeit einen Belegungsrückgang gab, wurden im ersten Bauabschnitt nur 92 Betten gebaut. Auf den ebenfalls geplanten Neubau des Hauses 2 (drei Stationen) hatte man zunächst verzichtet. Die Option zur bedarfsabhängigen Erweiterung der Klinik auf maximal 162 Betten blieb grundsätzlich bestehen.

Während der letzten 40 Jahre gab es lediglich drei solcher kurzfristigen Belegungsrückgänge. Seit 2016 haben sich die Unterbringungszahlen von Patienten, die nach § 63 StGB eingewiesen wurden, um rund 15 Prozent erhöht. Das war in der Spitze ein Belegungsanstieg von bis zu 75 Patienten. Vitos hat diese Belegungsentwicklung gemeinsam mit dem HMSI analysiert, bewertet und mit Interimslösungen kompensiert. Dabei wurden alle Kapazitäten hessenweit berücksichtigt und sind über diverse Verlegungen zwischen den Vitos Kliniken für forensische Psychiatrie inzwischen nahezu ausgeschöpft.

Funktionsreserve

Eine Maßregelvollzugsklinik benötigt immer einige Plätze als „Funktionsreserve“. Denn einerseits muss sie therapeutisch sinnvoll auf besondere Situationen und andererseits auf Belegungsentwicklungen angemessen reagieren können. Wegen der angespannten Be-

WESENTLICHE GESETZESÄNDERUNGEN

Anordnungsvoraussetzungen (§ 63 StGB)

- Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden
- Normierung der Anforderungen, wenn ausnahmsweise aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird
- Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die schwerer wirtschaftlicher Schaden entsteht

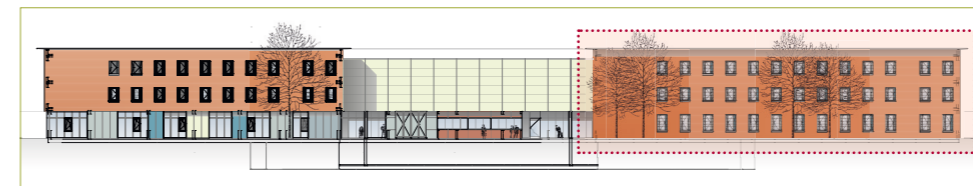
Anforderungen an Unterbringungsdauer über sechs und zehn Jahre hinaus (§ 67d Abs. 6 StGB)

- Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden. Insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr.

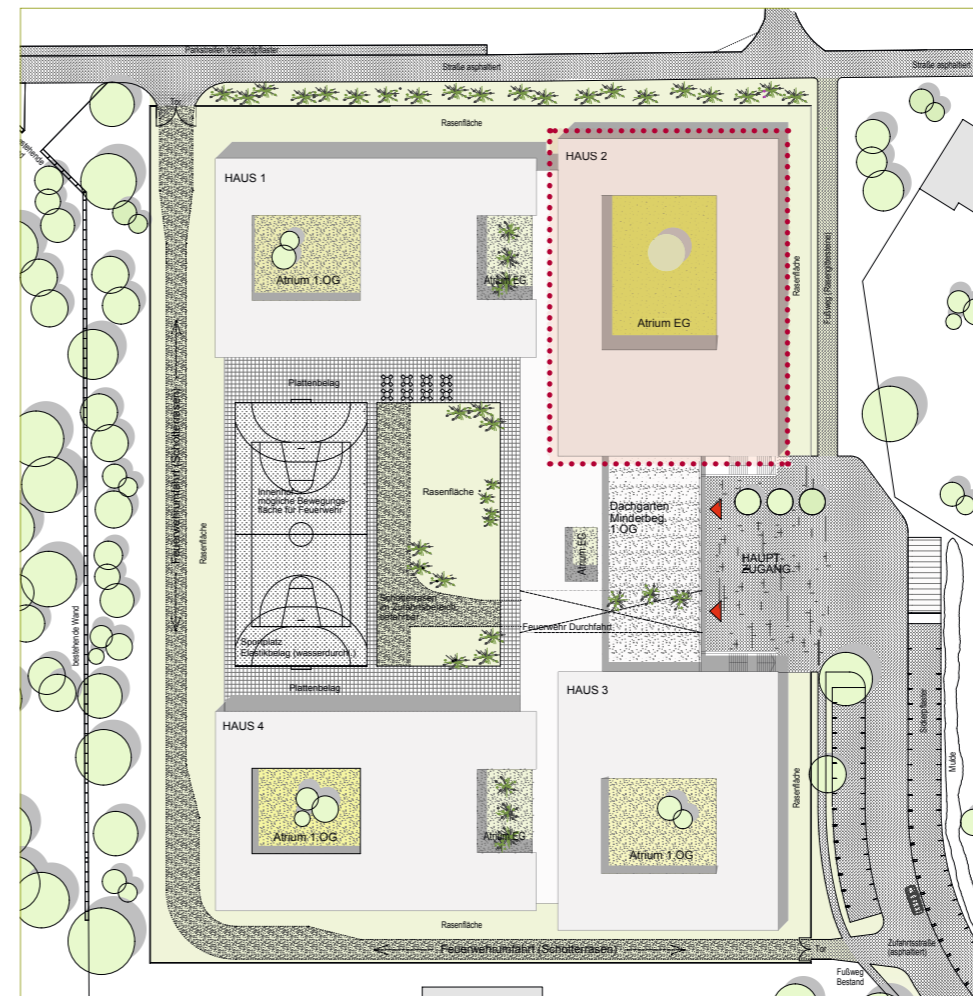
- Fortdauer über zehn Jahre nur noch – wie bei der Sicherungsverwahrung – bei der Gefahr von Taten, durch die die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden

Ausbau prozessualer Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen (§ 463 Abs. 4 und 6 StPO)

- Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik
- Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre
- Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Diese sollen grundsätzlich nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben
- Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur solche ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen



Vorderansicht (Ost) der ursprünglichen Bauplanung



Grundriss der ursprünglichen Bauplanung

legungssituation wurde diese Reserve vereinzelt bereits dauerhaft in Anspruch genommen.

Eine solche Belegungsverdichtung schränkt die Behandlungsmöglichkeiten auf den Stationen ein. Denn es wird zunehmend schwerer, innerhalb der Klinik therapeutisch sinnvoll zu verlegen. Durch diese Belegungssituation erhöht sich

auch das Zwischenfallrisiko innerhalb der Klinik, was Patienten und Mitarbeiter gleichermaßen belastet.



Leitungsteam

Sie leiten die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt:

Walter Schmidbauer (li.),
Ärztlicher Direktor

Wolfgang Gunold (re.),
Krankenpflegedirektor

IMPRESSUM

„Innenansichten“ – Newsletter der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt

Herausgeber:

Vitos Riedstadt gemeinnützige GmbH
Geschäftsführer Frank Losert und
Jochen Schütz
Philippstraße 101
64560 Riedstadt
Tel. 06158 - 183 - 294
Fax 06158 - 183 - 233

Redaktion:

Martina Garg (verantwortlich)

Gestaltung:

2+ Design, Stefan Dorzok, Wiesbaden

Druck:

Seltersdruck GmbH, Niederselters

Fotos:

Bernd Beuermann (S. 1),
Marcus Kretschmann (S. 1),
PL Architekten (S. 2, 3), filmunique (S. 4)

Im Netz:

www.vitos-riedstadt.de

Weitere Exemplare des Newsletters „Innenansichten“ können Sie gerne unter Tel. 06158 - 183 - 294 anfordern. Nachdruck und elektronisches Publizieren – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers

Ein Unternehmen des
LWVHessen

REFORM § 63 STGB

2016 hat eine Gesetzesänderung die Anordnungsvoraussetzungen des § 63 StGB erhöht. Außerdem wurden strengere Kriterien an die Fortdauer der Unterbringung nach sechs und zehn Jahren verankert. Externe Gutachter überprüfen in kürzeren Abständen die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug. Ziel ist es, Betroffene vor unverhältnismäßig langen Unterbringungen zu schützen, ohne das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit aus den Augen zu verlieren.